

Verordnung
des Landratsamtes Karlsruhe über die
Änderung des Landschaftsschutzgebietes
"Rechberg"
vom 28.07.2005

Aufgrund der §§ 22 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), geändert durch Gesetz vom 14. März 2001 (GBl. S. 189), geändert durch Gesetz vom 19.11.2002 (GBl. S. 424 und 428), geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Teilweise Aufhebung des Schutzgebietes

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Rechberg" vom 11.01.1990 wird wie folgt geändert:
Für die in § 2 Abs. 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Bretten, Gemarkung Bretten, Landkreis Karlsruhe wird das Landschaftsschutzgebiet aufgehoben. Im Übrigen bleibt die Verordnung vom 11.01.1990 unverändert bestehen.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe:

Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, hat eine Größe von ca. 0,88 ha. Das Landschaftsschutzgebiet hat mit dieser Änderung insgesamt eine Größe von ca. 94,49 ha (bisherige Größe 95,37 ha).

(2) Beschreibung der Änderung des Gebietes:

Die Änderung des Landschaftsschutzgebietes umfasst einen Teil des Gewannes "Unter dem Rechberg", Gemarkung Bretten mit den Grundstücken FlstNrn. 2869, 2872, 2873/4, 2884, 2883/1 und 8509 (jeweils teilweise). Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der östlichen Grenze des FlstNr. 2886, Gemarkung Bretten.

(3) Der von der Aufhebung betroffene Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.500 mit gestrichelter grüner Linie eingetragen.

Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Änderung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.500 mit durchgezogener grüner Linie eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe und bei der Stadt Bretten zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

Schlussverordnung

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung über die Änderung des Landschaftsschutzgebietes tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Im Übrigen gilt weiterhin die Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 11.01.1990.

Karlsruhe, den 28.07.2005

Landratsamt Karlsruhe

-Amt für Umwelt und Arbeitsschutz

gez. Claus Kretz, Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Karlsruhe

-Amt für Umwelt und Arbeitsschutz